

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 46.

Sonnabend den 15. Februar.

1862.

Bekanntmachung.

Die in Folge unsers Concurrenzausschreibens eingegangenen Pläne zur **Turnhalle** werden vom Sonntage den 16. dieses Monats an bis mit Sonnabend den 22. dieses Monats im **Museum** ausgestellt sein.
Leipzig am 12. Februar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleichner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19. der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in dem gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar dieses Jahres

in der Expedition des Universitätsgerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bemerkt gemacht, daß vom **Ersten März dieses Jahres an** die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.
Leipzig am 20. Januar 1862.

Das Universitäts-Gericht.
Dr. E. Morgenstern, Univ.-Richter.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 12. Februar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein vom Vorsitzenden Dr. Joseph selbst vorgetragenes Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

1. a) das vom Rath bei Verhandlung über die Baukosten dieser Schule bestrittene Recht des Collegiums, Bedingungen zu stellen, und über
- b) die Aufstellung von Blechmänteln um die Oefen in der IV. Bürgerschule.

Für Verhandlung dieser Angelegenheit übernahm Herr Vicevorsitzer Rose den Vorsitz.

Das sub a erwähnte, auf Antrag des Herrn St.-V. Helfer vollständig zum Abdruck zu bringende Gutachten lautet:

Der Rath hatte unter dem 25. Januar 1861 von den Stadtverordneten Zustimmung zur Verwendung von 57,772 Thaler 10 Ngr. Baukosten der IV. Bürgerschule incl. der früher für Erdarbeiten und Souterrain verwilligten 7958 Thlr. 2 Ngr. 4 Pf. verlangt.

Die Stadtverordneten waren von ihrem Antrage auf öffentliche Concurrenz hinsichtlich des Bauplans zu dieser Schule oder doch Benutzung der hiesigen Gewerke nur um der Eintracht mit dem Rathe willen abgegangen, obschon der Bauauschuß derselben die auf technische Gutachten gestützte Ueberzeugung gewonnen hatte, daß bei einer mehr centralen Construction der Bau gegen 10,000 Thlr. billiger ausgeführt werden könnte — obschon das Aeußere des gezeichneten Gebäudes keineswegs einen erfreulichen Eindruck machte und obschon sie den durch die Bestellung der Zeichnung in Dresden vom Rathe beabsichtigten Zeitgewinnst, da die Ausführung der Zeichnungen ca. 5, die Aufstellung des Anschlags ca. 7 Monate warten ließ, nicht erreicht, und auch in Dresden, einer über 13 Meilen entfernten Stadt, die vom Rathe mit der „nächsten Nähe“ gerechtfertigte Beschaffung der Pläne ein dieser Absicht entsprechendes Mittel nicht finden konnte.

Da, was die Bau-Kostenanschläge anlangt, Ansätze vorkommen, welche auffällig unrichtig gegriffen waren, da dem Ausschusse ferner ansehnlich billigere Offerten, z. B. um allein 1000 Thlr. bei den Holzzulagen bekannt geworden waren, so konnte und durfte er damals der Versammlung nicht vorschlagen, die Bausumme nach der vom Rathe vorgelegten Kostenberechnung zu bewilligen. Er empfahl die Bewilligung der Baukosten vielmehr nur unter der Bedingung,

daß der Rath die im Anschlage verzeichneten Bauarbeiten resp. nach den einschlagenden Gewerken vertheilt licitando verberge, mit Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln und unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten im Falle triftiger Bedenken gegen die Solidität der Ausführung. Anstatt sich erfreut zu zeigen über so große, nicht ohne Opfer an Ueberzeugung gebrachte Nachgiebigkeit, antwortete der Rath jedoch den Stadtverordneten kurzlich:

„Die Herren Stadtverordneten haben Zustimmung zu den Baukosten der IV. Bürgerschule wieder, wie dies in neuerer Zeit oft geschehen ist, an Bedingungen geknüpft. Wir können Ihnen jedoch nach Maßgabe der Allgem. Städteordnung das Befugniß, unter der Form von Bedingungen auch in solchen Punkten, welche augenscheinlich zu den den Stadträthen zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten gehören, uns das Verfahren vorzuzeichnen, nicht zugestehen, werden daher, zumal gar keine Zeit vorhanden ist, um diese Sache durch Remonstrationen aufzuhalten, den Bau zur Ausführung bringen, ohne uns an die Bedingungen weiter gebunden zu halten, als dies in jeder einzelnen Beziehung uns geeignet erscheinen wird. Wir sind keineswegs der Ansicht, daß jede Art Bauarbeit zweckmäßig an den Mindestfordernden zu verdingen ist.“

Dieser von Neuem angefauchte Principstreit mußte um so mehr überraschen, als, seit einigen Jahren wenigstens, in sehr vielen Fällen ganz gleiche Bedingungen gestellt worden waren, ohne die Eifersucht des Rathes auf sein vermeintliches Recht zu reizen, und als eine Voranzeige, daß der Rath das dadurch thatsächlich anscheinend Anerkannte ändern wolle, an die Stadtverordneten nicht gelangt war. Diese verlangen nicht darnach, sich in die Executive des Rathes zu mengen, sie behalten sich nur vor, sich über dieselbe zu freuen, wenn sie mit Geschick und gutem Erfolg, mit Vermeidung jeden Nachtheils für die Stadtcasse, aber auch im strengen Bewußtsein der mit ihr verbundenen Verantwortlichkeit geführt wird.

Die Sicherung des Interesses der Stadtgemeinde infolge des Verkaufes der Zwenkauer Mühle, bei Anlegung der neuen Straßen in der Stadt in früheren Jahren vor dem Regulative, bei dem Baue des neuen Gasalters z. B. ist reine Executive. Der zuletzt erwähnte Bau des neuen Gasometers stand ganz allein bei dem Rathe; dieser ist durch irgend einen Antrag der Stadtverordneten oder eine Bedingung nicht geführt, nicht beengt worden. Insbesondere ist der Rath nicht durch einen Antrag auf öffentliche Concurrenz dabei gebunden gewesen; die geforderten Summen sind trotz ihrer großen Höhe im Vertrauen unbemessen bewilligt worden; die Genehmigung der Construction zum neuen Gas-